Anlagen

zur Elterninformation für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Personensorgeberechtigte,

bitte füllen Sie die folgenden Formulare vollständig aus und lassen Sie diese so bald wie möglich Ihrer Kinderbetreuungseinrichtung zukommen:

- Anlage 1a zum Aufnahmeantrag – Erklärung über die medizinischen Daten des Kindes
- Anlage 1b zum Aufnahmeantrag – Bescheinigung über ausreichenden Impfschutz gegen Masern und über die ärztliche Untersuchung
- Anlage 1c zum Aufnahmeantrag – Einwilligungserklärung zur Körpertemperaturmessung
- Anlage 1d zum Aufnahmeantrag – Einwilligungserklärung zur Entfernung von Zecken
- Anlage 1e zum Aufnahmeantrag – Einwilligungserklärung zur Abholung des Kindes
- Anlage 1f zum Aufnahmeantrag – Einwilligungserklärung zur Teilnahme an Ausflügen
- Anlage 1g zum Aufnahmeantrag – Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
- Anlage 1h zum Aufnahmeantrag – Einwilligungserklärung zu Ton- und Videoaufzeichnungen
- Anlage 1i zum Aufnahmeantrag – Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos
- Anlage 1j zum Aufnahmeantrag – Angaben zur Gebührenbemessung und zum SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Folgende Formulare müssen Sie hingegen nur ausfüllen, wenn und soweit Sie diese auch tatsächlich benötigen:

- Anlage 2 – Einwilligungserklärung zur Kooperation mit Schulen
- Anlage 3 – Antrag auf Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulanfängern
- Anlage 4 – Vereinbarung über die Gabe von ärztlich verordneten Medikamenten
- Anlage 5 – Unbedenklichkeitserklärung gemäß § 34 Abs. 1 IfSchG
- Anlage 6 – Antrag auf Beendigung des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung)
- Anlage 7 – Antrag auf Änderung der berücksichtigungsfähigen Kinder bei der Gebührenbemessung
- Anlage 8 – Einwilligungserklärung zum alleinigen Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung
- Anlage 9 – Einwilligungserklärung für den jährlichen Fotografentermin

Bitte bewahren Sie die Elterninformation und die vorerst nicht benötigten Formulare sorgsam auf.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir aus rechtlichen Gründen von Ihnen diese Erklärungen einfordern müssen und bedanken uns für Ihre Mühe.

Ihre
Gemeinde Kressbronn a. B.

Anlage 1a zum Aufnahmeantrag

KRESSBRONN
am Bodensee–da bin ich gern!

Az.: 460.30

Erklärung
über die medizinischen Daten des Kindes

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Geschlecht: _____

Anschrift: _____

Name des Kinderarztes: _____

Anschrift des Kinderarztes: _____

Telefon-Nr. des Kinderarztes: _____

Behinderungen/Krankheiten/Allergien des Kindes: _____

_____

_____

_____

_____

Impfungen:

☐ JA
☐ NEIN
Bitte ankreuzen.

Wenn ja, welche:

☐ Tetanus (Wundstarrkrampf)	☐ Poliomyelitis (Kinderlähmung)	☐ Meningokokken C
☐ Diphterie	☐ Hepatitis B	☐ Masern
☐ Pertussis (Keuchhusten)	☐ Pneumokokken	☐ Mumps, Röteln
☐ Hib	☐ Rotaviren	☐ Varizellen (Windpocken)
☐ FSME		

☐ Sonstige _____
Bitte ankreuzen.

Die Gemeinde Kressbronn a. B. empfiehlt dringend, Ihr Kind entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut, in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu impfen.

Anlage 1b zum Aufnahmeantrag

KRESSBRONN
am Bodensee–da bin ich gern!

Az.: 460.30

Bescheinigung

- **über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)**
- **über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß §20 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**
- **über die ärztliche Impfberatung nach §34 IfSG**

Für das Kind:

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Geschlecht: _____ Anschrift: _____

wurde folgender Nachweis vorgelegt:

☐ Impfdokumentation (Impfausweis oder Anlage zum Vorsorgeuntersuchungsheft).

☐ 1. Impfung
Anmerkung: Diese ist ausreichend für die Aufnahme in eine der Kinderbetreuungseinrichtungen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

☐ 2. Impfung
Anmerkung: Erst mit dem Erhalt der Zweit-Impfung ist der Impfschutz ausreichend und komplett. Der Nachweis der zweiten Impfung muss bis spätestens zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, sofern das Kind bereits die Einrichtung besucht bzw. vor Aufnahme in den Kindergartenbereich vorlegt werden.

☐ Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz.

☐ Ärztliches Zeugnis über Immunität oder serologischer Laborbericht.

☐ Ärztlicher Nachweis, dass eine Teilnahme an einer Schutzimpfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht möglich ist.

☐ Bestätigung einer staatlichen Einrichtung oder der Leitung einer anderen Einrichtung gem. §20 Abs. 8 S. 1 IfSG, dass ein Nachweis bereits vorgelegt wurde:

Name und Adresse der Einrichtung: _____. Der Nachweis über einen Masernschutz bzw. eine medizinische Kontraindikation wurde am _____ erbracht.

Hinweis: Liegt kein schriftlicher Nachweis zum ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder die entsprechende Immunität vor, darf das Kind nicht in einer der Einrichtung der Gemeinde aufgenommen und betreut werden.

Der Nachweis über die ärztliche Untersuchung innerhalb der letzten zwölf Monate und die ärztliche Impfberatung wurden am _____ erbracht. Es wurde folgender Nachweis vorgelegt:

☐ Bestätigung der Vorlage des Untersuchungshefts (U-Heft) bzw. der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft.

☐ Vordruck einer Arztpraxis.

Bestätigungsvermerk für die Vorlage der o. g. Nachweise:

Datum	Name	Unterschrift Einrichtung
Datum	Name	Unterschrift Einrichtung

Interner Hinweis:

☐ Ablage in der Kindergartenakte

☐ Wiedervorlage: erneute Nachweispflicht (ausstehende zweite Impfung oder vorübergehende Kontraindikation)

Hinweise für die ärztliche Untersuchung

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes muss jedes Kind, bevor es in die Einrichtung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (bei Kindern vor Vollendung des 42. Lebensmonats die U7, bei Kindern nach Vollendung des 42. Lebensmonats die U8), siehe § 181 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes.

Die U7a findet zwischen dem 34. und 36. Lebensmonat statt und schließt die Lücke zwischen U7 (kurz vor dem zweiten Geburtstag) und U8 (im Alter von vier Jahren). Sie soll helfen, körperliche, psychische und emotionale Auffälligkeiten möglichst frühzeitig zu entdecken und zu behandeln.

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in die Einrichtung aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraums bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindertagesbetreuungsgesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder nach U8 (Untersuchung im 3½. bis 4. Lebensjahr) durchzuführen.

Die U7 erstreckt sich auf
a) erfragte Befunde
b) erhobene Befunde

1. Körpermaße
2. Haut
3. Brustorgane
4. Bauchorgane
5. Geschlechtsorgane
6. Skelettsystem
7. Sinnesorgane
8. Motorik und Nervensystem

Die U7a erstreckt sich auf
a) erfragte Befunde
b) erhobene Befunde

1. Körpermaße
2. Haut
3. Drei- bis Fünfwortsätze
4. Verhaltensauffälligkeiten
5. Überprüfung der Impfungen
6. Sehvermögen
7. altersgemäße Entwicklung
8. Zahn, Mund und Kiefer

Die U8 erstreckt sich auf
a) erfragte Befunde
b) erhobene Befunde

1. Körpermaße
2. Haut
3. Brustorgane
4. Bauchorgane
5. Geschlechtsorgane
6. Harn
7. Skelettsystem
8. Sinnesorgane
9. Motorik und Nervensystem

Anlage 1c zum Aufnahmeantrag

KRESSBRONN
am Bodensee-da bin ich gern!

Az.: 460.30

Einwilligungserklärung

zur Körpertemperaturmessung (Fiebermessung) in der Kinderbetreuungseinrichtung

Ich/Wir willige/n ein, dass das pädagogische Personal bei Verdacht auf erhöhte Körpertemperatur bei meinem/unserem Kind

_____
Name, Vorname

Messungen im Ohr, an der Stirn oder unter dem Arm vornehmen darf.

☐ JA
☐ NEIN
Bitte ankreuzen.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Anlage 1d zum Aufnahmeantrag

KRESSBRONN
am Bodensee–da bin ich gern!

Az.: 460.30

Einwilligungserklärung
zur Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken, insbesondere zur Vermeidung einer Borrelioseinfektion, möglichst schnell nach einem Zeckenstich sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich/Wir willige/n ein, dass das pädagogische Personal bei Entdeckung eines Zeckenstiches an meinem/unserem bei meinem/unserem Kind

_____
Name, Vorname

die Zecke entfernen darf:

☐ JA
☐ NEIN
Bitte ankreuzen.

Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese bei einer Einwilligung unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie bei der Abholung Ihres Kindes darüber.

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, werden Sie für den Fall eines Zeckenstiches von der Kinderbetreuungseinrichtung telefonisch benachrichtigt und müssen Ihr Kind umgehend abholen.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Wir bitten Sie nach einem Entfernen einer Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind Anzeichen für eine Borrelioseinfektion (z. B. Entzündung der Einstichstelle, kreisrote Entzündung am Körper um die Einstichstelle, allgemeines Krankheitsempfinden) zu erkennen sind. Treten solche Anzeichen auf, suchen Sie bitte umgehend einen Arzt auf. Da der Bodenseekreis als Hochrisikogebiet für den FSME-Erreger gilt, wird von der Gemeinde Kressbronn a. B. darüber hinaus eine Impfung gegen FSME empfohlen.

Anlage 1e zum Aufnahmeantrag

KRESSBRONN
am Bodensee-da bin ich gern!

Az.: 460.30

Einwilligungserklärung

zur Abholung des Kindes durch Personen, die keine Personensorgeberechtigung für das Kind haben

Ich/Wir erkläre/n meine/unsere Einwilligung, dass mein/unser Kind

_____ _____
Name, Vorname Geburtsdatum

_____
Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Kinderbetreuungseinrichtung abgeholt werden darf.

_____ _____
Name, Vorname Tel./Mobil

_____ _____
Name, Vorname Tel./Mobil

_____ _____
Name, Vorname Tel./Mobil

_____ _____
Name, Vorname Tel./Mobil

Ich/Wir wurden darauf hingewiesen, dass Kinder unter 12 Jahren auf Grund ihres Reifegrades nicht als Begleitpersonen geeignet sind und daher nicht in Frage kommen.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Bitte weisen Sie die Begleitpersonen darauf hin, dass das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen unter Umständen die Vorlage eines Identitätsnachweises verlangen kann.

Anlage 1f zum Aufnahmeantrag

KRESSBRONN
am Bodensee–da bin ich gern!

Az.: 460.30

Einwilligungserklärung
zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen und Veranstaltungen

Ich /Wir willige/n ein, dass mein/unser Kind

_____
Name, Vorname

an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt:

☐ JA
☐ NEIN
Bitte ankreuzen

Ich bin/Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Anlage 1g zum Aufnahmeantrag

KRESSBRONN
am Bodensee–da bin ich gern!

Az.: 460.30

Einwilligungserklärung

zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind

_____

Name, Vorname

eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird:

☐ JA
☐ NEIN
Bitte ankreuzen.

Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die mein/unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden:

☐ JA
☐ NEIN
Bitte ankreuzen.

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden und in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verbleiben und zusammen mit der Entwicklungsdokumentation den Eltern des anderen Kindes bei dessen Ausscheiden aus der Betreuungseinrichtung ausgehändigt werden dürfen:

☐ JA
☐ NEIN
Bitte ankreuzen.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Hinweise zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Auszug aus der Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird geführt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben.

In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von der Erzieherin bzw. dem Erzieher besondere Fähigkeiten, Interessensäußerungen, Talente, Entwicklungsstände und Entwicklungsfortschritte dokumentiert, aber auch Hinweise, die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen. Wir benötigen Ihre Einwilligung für das Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.

Mit Ihrer Einwilligung werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Bei den Entwicklungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen und mit Ihren Erfahrungen zu vergleichen.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Dies gilt auch für Fotos, soweit Sie in die Aufnahme von Fotos in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingewilligt haben.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Anlage 1h zum Aufnahmeantrag

KRESSBRONN
am Bodensee–da bin ich gern!

Az.: 460.30

Einwilligungserklärung

zu Ton- und Videoaufzeichnungen im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind

_____

Name, Vorname

_____

in folgendem Zeitraum

_____

zu folgendem Zweck

im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation:

1. Tonaufzeichnungen angefertigt werden:

☐ JA
☐ NEIN
Bitte ankreuzen.

2. Videoaufzeichnungen angefertigt werden:

☐ JA
☐ NEIN
Bitte ankreuzen.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Hinweise zu Ton- und Videoaufzeichnungen im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Auszug aus der Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu veranschaulichen und so Hinweise für dessen/deren individuelle Förderung zu bekommen. Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den Erzieherinnen und Erziehern.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Eine Weitergabe der Ton- oder Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Zustimmung.

Ton- und Videoaufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- oder Videoaufzeichnungen werden die bis dahin entstandenen Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Anlage 1i zum Aufnahmeantrag

KRESSBRONN
am Bodensee-da bin ich gern!

Az.: 460.30

Einwilligungserklärung
zur Veröffentlichung von Fotos des Kindes

Ich/Wir willige/n widerruflich ein, dass von meinem/unseren Kind

_____
Name, Vorname

im Rahmen der Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtung Fotos angefertigt werden. Die Fotos dürfen in folgenden Medien verwendet werden:

- ☐ Einrichtungsintern
- ☐ Printmedien
- ☐ Internet

Bitte ankreuzen.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Hinweis zur Rechtslage nach den §§ 22, 23 Kunsturheberrechtsgesetz:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten bzw. der Personensorgeberechtigten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ohne die erforderliche Einwilligung dürfen u. a. verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (z. B. Feste der Kinderbetreuungseinrichtung);
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Anlage 1j zum Aufnahmeantrag

KRESSBRONN
am Bodensee–da bin ich gern!

Az.: 460.30

Angaben
zur Gebührenbemessung und zum SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Name des Kindes: _____ Vorname/n des Kindes: _____

Geb. am: _____ Geschlecht: _____

Anschrift: _____

Einrichtung:

☐ Parkkindergarten	Modell _____
☐ Nonnenbachkindergarten	Modell _____
☐ Kleinkinderhaus Pünktchen	Modell _____
☐ Naturkindergarten	Modell _____
☐ Bachtobelkindergarten	Modell _____

Aufnahmedatum: _____

1. Bemessungsgrundlage

Weitere minderjährige Kinder im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

2. Ermächtigung zum Einzug der Betreuungsgebühren

Ich/Wir ermächtige(n) die Gemeinde Kressbronn a. B.

wiederkehrende Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Kressbronn a. B. auf mein/unser Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber):

Name, Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Kreditinstitut (Name): _____

BIC: _____

IBAN: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift/en: _____

Hinweise:

1. Bitte geben Sie die Anlage spätestens zwei Monate vor Betreuungsbeginn bei der Kinderbetreuungseinrichtung ab. Erfolgt die Abgabe später, wird die Gebühr für den ersten Monat einmalig zusammen mit der Gebühr für den zweiten Monat abgebucht.
2. Diese Abbuchungsermächtigung umfasst die Betreuungsgebühr für alle 12 Monate des Kinderbetreuungsjahres, einschließlich Ferienzeiten, Schließtagen sowie eventuell anfallender Sanktionsgebühren.
3. Die Abbuchung erfolgt monatlich zwischen dem 1. und dem 5. eines Monats.
4. Sie sind verpflichtet, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen, für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
5. Änderungen der Kontoverbindung bzw. der Anzahl der im Haushaltlebenden minderjährigen Kinder müssen sofort angezeigt werden.

Anlage 2

KRESSBRONN
am Bodensee-da bin ich gern!

Az.: 460.30

Einwilligungserklärung
zur Kooperation mit den örtlichen Grundschulen

Im Rahmen der Kooperation zwischen den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kressbronn a. B. und den örtlichen Grundschulen findet sowohl in gemeinsamen Gesprächen als auch in Einzelgesprächen ein Austausch über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsstand vor allem im Hinblick auf die Einschulung Ihres Kindes statt. Das pädagogische Personal der Kinderbetreuungseinrichtung kann Erkenntnisse über den Entwicklungsprozess und Entwicklungsstand an die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitung weitergeben. Sollte in der gemeinsamen Beratung von pädagogischem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung und der örtlichen Schulen über die Lebenssituation Ihres Kindes gesprochen werden, so werden Sie als Eltern bzw. Personensorgeberechtigte in das Gespräch einbezogen. Soweit die Einbeziehung anderer schulischer oder außerschulischer Dienste und Institutionen – zum Beispiel der Frühförderstelle – im Hinblick auf die Einschulung Ihres Kindes für notwendig erachtet wird, kann dies nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis erfolgen. Aus Gründen des Datenschutzes ist die Abgabe untenstehender Einwilligungserklärung erforderlich.

Ich /Wir erteile/n unsere Einwilligung, dass das pädagogische Personal der Kinderbetreuungseinrichtung im Rahmen der Kooperation mit den örtlichen Grundschulen Informationen über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsstand stand meines/unseres Kindes

_____
Name, Vorname

an das pädagogische Personal der örtlichen Kressbronner Schulen weitergibt:

☐ JA
☐ NEIN
Bitte ankreuzen.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Die Gemeinde Kressbronn a. B. empfiehlt dringend, die Einwilligung zu erklären, damit die Aufnahme Ihres Kindes in der Grundschule unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse Ihres Kindes erfolgen kann. Die Einteilung in die Kooperation ist dabei vom genauen Wohnort innerhalb der Gemeinde abhängig und wird dementsprechend von den pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Einrichtung vorgenommen.

Anlage 3

KRESSBRONN
am Bodensee-da bin ich gern!

Az.: 460.30

Antrag

auf Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulanfängern für die Zeit vor dem Schuleintritt

Ich/Wir, _____ und _____ beantragen als

Personensorgeberechtigte/r für mein/unser Kind _____ (Name des Kindes),

geboren am _____(Geburtsdatum), die Verlängerung des Betreuungsverhältnisses

bis zum Schuleintritt. Das Betreuungsverhältnis soll bis zu dem Werktag verlängert werden, welcher dem Tag

der Einschulung vorausgeht. Das Betreuungsverhältnis soll daher bis zum _____(Datum)

mit dem bisherigen Betreuungsmodell verlängert werden.

Die Ermächtigung zum Einzug der Betreuungsgebühren (SEPA-Lastschriftmandat) erstreckt sich auch auf diesen Antrag.

Mit der Unterzeichnung dieses Antrages bestätige/n ich/wir als Personensorgeberechtigte/r, die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Darüber hinaus verpflichte/n ich mich/wir uns auf die Einhaltung der Vorschriften der Satzung über die Benutzung und die Ordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie auf die Einhaltung der Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

_____

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass der Antrag durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Anlage 4

KRESSBRONN
am Bodensee–da bin ich gern!

Az.: 460.30

Vereinbarung
über die Gabe von ärztlich verordneten Medikamenten

1. Mein/Unser Kind _____
   Name, Vorname

   ist in Behandlung bei _____
   Name, Adresse, Tel.-Nr. des behandelnden Arztes

2. Zur Behandlung von akuten Notfällen hat der Arzt

   das Medikament _____ verordnet.

   Es soll bei Auftreten folgender Beschwerden/Anzeichen in der angegebenen Dosierung verabreicht werden:

   _____ Anzeichen — _____ Dosierung

   _____ Anzeichen — _____ Dosierung

   Das Medikament muss im Kühlschrank gelagert werden: ☐ JA ☐ NEIN

   Besonderheiten im Umgang mit dem Medikament:

   _____

3. Zur regelmäßigen Gabe hat der Arzt folgende Medikamente verordnet:

_____ Name des Medikaments	_____ Name des Medikaments	_____ Name des Medikaments
_____ Uhrzeit	_____ Uhrzeit	_____ Uhrzeit
_____ Dosierung	_____ Dosierung	_____ Dosierung
_____ Art der Verabreichung	_____ Art der Verabreichung	_____ Art der Verabreichung
_____ Uhrzeit	_____ Uhrzeit	_____ Uhrzeit
_____ Dosierung	_____ Dosierung	_____ Dosierung
_____ Art der Verabreichung	_____ Art der Verabreichung	_____ Art der Verabreichung

   Das Medikament muss im Kühlschrank gelagert werden:

   ☐ JA ☐ NEIN ☐ JA ☐ NEIN ☐ JA ☐ NEIN

Besonderheiten im Umgang mit dem Medikament:

_____

_____

4. Die Eltern versichern, dass

   - die unter Punkt 2 und 3 beschriebene Medikation ärztlich verordnet ist;
   - nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt (lt. Punkt 1) die unter 2 und 3 beschriebene Medikation ohne Weiteres auch durch medizinisch nicht fachkundiges Personal vorgenommen werden kann;
   - der behandelnde Arzt (lt. Punkt 1) schriftlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Gemeinde und dessen Bevollmächtigten sowie gegenüber dem erzieherischen Personal der Betreuungseinrichtung befreit wurde und auf diese Weise Rückfragen zur Erkrankung sowie zur Medikation jederzeit möglich sind.

5. Mit dieser Vereinbarung wird die Haftung der Gemeinde bzw. der pädagogischen Fachkräfte rechtlich ausgeschlossen.

6. Diese Vereinbarung kann jederzeit von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

	Kressbronn a. B.,
_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r	Gemeinde Kressbronn a. B.
_____	
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r	

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Anlage 5

KRESSBRONN
am Bodensee-da bin ich gern!

Az.: 460.30

Unbedenklichkeitserklärung
gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

An die
Kinderbetreuungseinrichtung

☐ **Parkkindergarten**
☐ **Nonnenbachkindergarten**
☐ **Kleinkinderhaus Pünktchen**
☐ **Naturkindergarten**
☐ **Bachtobelkindergarten**
Bitte ankreuzen.

Das Kind

_____
Name, Vorname

_____
Geburtsdatum

_____
Anschrift

war erkrankt. Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Erkrankung nicht mehr zu befürchten. Insoweit bestehen bezüglich des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung keine Bedenken.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des Arztes mit Stempel

Bitte beachten Sie hier unbedingt das Merkplatt zum Infektionsschutzgesetz.

Anlage 6

KRESSBRONN
am Bodensee–da bin ich gern!

Az.: 460.30

Antrag
auf Beendigung des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung)

An die
Kinderbetreuungseinrichtung

☐ **Parkkindergarten**
☐ **Nonnenbachkindergarten**
☐ **Kleinkinderhaus Pünktchen**
☐ **Naturkindergarten**
☐ **Bachtobelkindergarten**
Bitte ankreuzen.

Hiermit beantrage/n ich/wir die Abmeldung meines/unseres Kindes:

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Geschlecht: _____

Anschrift: _____

Mein/unser Kind soll zu folgendem Datum von der Kinderbetreuungseinrichtung abgemeldet werden:

Datum: _____

Bitte beachten Sie, dass eine Abmeldung immer vier Wochen zum Monatsende erfolgen muss.

Mit der Unterzeichnung dieses Antrages bestätige/n ich/wir als Personensorgeberechtigte/r, die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich/Wir sind uns bewusst, dass ich/wir die Betreuungsgebühren bis zum Inkrafttreten der Abmeldung weiterhin vollständig entrichten müssen.

_____

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass der Antrag durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Anlage 7

Az.: 460.30

Antrag
auf Änderung der berücksichtigungsfähigen Kinder bei der Gebührenbemessung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle/n ich/wir einen Antrag auf Änderung der berücksichtigungsfähigen Kinder bei der Gebührenbemessung gemäß § 4 Abs. 3 Kinderbetreuungsgebührensatzung der Gemeinde Kressbronn a. B.

Die Änderung der Kinderzahl tritt/trat zu folgendem Datum ein: _____

1. Personenstandsdaten der Personensorgeberechtigten

Mutter des Kindes/der Kinder:

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Geschlecht: _____

Anschrift: _____

Vater des Kindes/der Kinder:

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Geschlecht: _____

Anschrift: _____

2. Personenstandsdaten des Kindes/der Kinder

Ich/Wir habe/haben zwischenzeitlich insgesamt folgende Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit uns in einer häuslichen Gemeinschaft leben:

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ in: _____

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages bestätige/n ich/wir als Personensorgeberechtigte/r, die Angaben in diesem Aufnahmeantrag wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

_____

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass der Antrag durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Anlage 8

KRESSBRONN
am Bodensee-da bin ich gern!

Az.: 460.30

Einwilligungserklärung

zum alleinigen Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung durch das Kind

Ich/Wir gebe/n meine/unsere Einwilligung, dass mein/unser Kind

_____ _____

Name, Vorname Geburtsdatum

_____

Anschrift

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf:

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Kinderbetreuungseinrichtung eingewiesen worden ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegeverhältnisse oder bei Sondersituationen trage ich/tragen wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird.

Die Gemeinde Kressbronn a. B. bzw. die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung behält sich vor, im Einzelfall die Abholung des Kindes zu verlangen.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Die Gemeinde Kressbronn a. B. empfiehlt die Einwilligung nur bei kurzen und gefahrlosen Wegstrecken zu erteilen.

Anlage 9

KRESSBRONN
am Bodensee-da bin ich gern!

Az.: 460.30

Einwilligungserklärung
für den jährlichen Fotografentermin

Ich/Wir willige/n widerruflich ein, dass von meinem/unseren Kind

_____
Name, Vorname

1. im Rahmen der Kindergartenfotografie durch eine Fotografin/einen Fotografen von meinem/unseren Kind Einzelbilder angefertigt werden:
   ☐ JA
   ☐ Nein
   Bitte ankreuzen.

2. im Rahmen der Fotografie durch eine Fotografin/einen Fotografen Gruppenfotos angefertigt werden, auf welchen mein/unser Kind abgebildet ist und an andere Familien ausgehändigt werden darf.
   ☐ JA
   ☐ Nein
   Bitte ankreuzen.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung durch alle Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Anlage 10

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 28. September 2009

1. Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3–U8 bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, zuletzt geändert am 15. Mai 2008, Bundesanzeiger Nr. 96 Seite 326) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

U3:	4.– 5. Lebenswoche
U4:	3.– 4. Lebensmonat
U5:	6.– 7. Lebensmonat
U6:	10.– 12. Lebensmonat
U7:	21.– 24. Lebensmonat
U7a:	34.– 36. Lebensmonat
U8:	46.– 48. Lebensmonat

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.

2.2 Nr. 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).

2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

3.1 Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen.

3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die

überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5. Die Regelungen der Nrn. 1 bis 4 gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15. März 2008 (GABl. S. 167, K. u. U. S. 96) außer Kraft.

Anlage 11

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher/innen oder Betreuer/innen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht entsteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spiel-kameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera, Diphtherie, EHEC, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphterie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Anlage 12

Datenschutzrechtliche Informationen für Eltern und Sorgeberechtigte

Warum werden überhaupt Daten erhoben?
Eine Kinderbetreuungseinrichtung muss über die Aufnahme der Kinder entscheiden. Sie hat zur Aufgabe, die Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern. Bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder orientieren die Erzieherinnen und Erzieher ihre Angebote am Alter, am Entwicklungstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation, an der ethnischen Herkunft sowie an den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kinderbetreuungseinrichtungen Informationen über das Kind, die Eltern und gegebenenfalls weitere Familienmitglieder (personenbezogene Daten).

Warum dürfen Daten überhaupt erhoben werden?
Das Datenschutzrecht erlaubt der Kinderbetreuungseinrichtung für bestimmte Zwecke Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder Ihrer Familie zu erheben. Die Erhebung ist auf die zur Umsetzung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Daten zu beschränken. Soweit darüber hinaus noch Bedarf an personenbezogenen Daten besteht (z. B. zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte), dürfen diese nur mit Ihrer Einwilligung erhoben werden (soweit ein Erheben auf Grundlage einer Einwilligung zulässig ist).

Was geschieht mit den Daten?
Diese personenbezogenen Daten werden in Akten oder Dateien gespeichert. Dabei wird streng darauf geachtet, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben. Nachdem Ihr Kind die Einrichtung verlassen hat, werden diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Nur wenn berechtigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen (z. B. bei gewährten Fördermaßnahmen), dürfen Daten länger aufbewahrt bzw. weitergegeben werden, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage gibt oder Eltern eingewilligt haben.

Haben Sie ein Recht auf Auskunft?
Sie dürfen immer wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den Daten, die zu Ihrer Person und, wenn Sie personensorgeberechtigt sind, zu Ihrem Kind gespeichert werden. Der Träger ist verpflichtet, die entsprechenden Regelungen einzuhalten. Die pädagogischen Fachkräfte geben Ihnen diese Auskünfte gerne. Sie informieren Sie in den regelmäßigen Elterngesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes. Wenn Informationen an andere Stellen (z. B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule oder im Zusammenhang mit der Einschulungs-untersuchung) weitergegeben werden sollen, informieren Sie die pädagogischen Fachkräfte umfassend, um welche Daten es geht, wer die Empfänger der Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen. Hierfür wird Ihre schriftliche Einwilligung eingeholt, falls nicht ein Gesetz verlangt, dass diese Daten übermittelt werden.

Wen können Sie ansprechen?
Verantwortlich für den Umgang mit den personenbezogenen Daten ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung. Wenn Sie Fragen zum Umgang mit Ihren Daten oder denen Ihres Kindes haben, können Sie diese jederzeit ansprechen.

Warum werden Sie gelegentlich auch um eine Einwilligung gebeten?
Gelegentlich werden die pädagogischen Fachkräfte an Sie mit der Frage herantreten, ob Sie weitere personen-bezogene Daten mitteilen wollen, um z. B. bestimmte pädagogische Konzepte umzusetzen. Genaueres hierzu wird in der Ihnen ausgehändigten Einwilligungserklärung erläutert. Mit der Unterzeichnung der Einwilligungs-erklärung stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu. Dabei gilt: Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung oder dem Träger).